

Klaus Langer Wolfgang Widder www.grundwassernotlage-berlin.de  
Arnikaweg 5 b Königsheideweg 190 a  
12357 Berlin 12487 Berlin  
Tel.: 662 5444 Tel.: 631 9818

Vertreter der Betroffenen am Runden Tisch Grundwassermanagement 2012 für die Ortsteile Buckow-Ost, Rudow, Johannisthal, Baumschulenweg und Späthsfelde

## **Gesetzliche Vorgaben und ihre fehlende Umsetzung Vorschlag zur Behebung der Grundwassernotlage im Buckower-Rudower Blumenviertel**

### **Vom Moor zum Bauland**

Vor der Besiedlung eines Moores wird man sicher seine dauerhafte Trockenlegung planen und durchführen. Danach kann ein Bebauungsplan festgesetzt werden. Dadurch gehen Bauwillige kein unabwägbares Risiko bei einer Besiedlung / Bebauung dieses Gebietes ein.

Das potentielle **Sumpf- und Überschwemmungsgebiet** Buckower-Rudower Blumenviertel und seine angrenzenden Gebiete (BRB) mit natürlichen Grundwasserständen um die Geländeoberflächen wurden im Gegensatz dazu vom Berliner Senat im Jahr 1959 als Bauland festgesetzt ohne an eine dauerhafte Grundwasserabsenkung (Trockenlegung) zu denken, geschweige denn diese zu planen und die Bauwilligen auf diese für eine Bebauung anscheinend nicht gegebenen Voraussetzungen hinzuweisen.

Das für die Baugenehmigungen verantwortliche Bauaufsichtsamt Neukölln zwang sogar 30 Jahre lang die Bauherren, ihre Keller tief ins Erdreich zu legen und strich in den Baugenehmigungen den Passus „Erkundigen nach den Höchstgrundwasserpegeln“ als anscheinend nicht erforderliche Nebenbestimmung.

Die Folge dieser Handlungsweisen war nach der politischen Wende die **Grundwassernotlage** im BRB: Gefährdung der in öffentlich-rechtlichen Verfahren nach BauO Bln geprüften und bescheinigten Stand sicherheiten tausender Gebäude sowie Bedrohung von Leben und Gesundheit der mit den Gebäuden in Berührung kommenden Menschen durch nun hoch anstehendes Grundwasser.

### **Der Schutzparagraf 37 a BWG mit Begründung und Einzelbegründung:**

Ein Quantensprung in der Hilfe aus der Grundwassernotlage nach der Wiedervereinigung war die gesetzliche Absicherung einer **siedlungs- und umweltverträglichen** Grundwasserstandssteuerung für die in den maximalen Einflussbereichen der im Urstromtal fördernden Wasserwerke errichteten Besiedlungen durch einstimmigen Beschluss des Berliner Abgeordnetenhauses im Jahr 1999. Dem Land Berlin wurde mit § 37 a Berliner Wassergesetz (BWG) mit Begründung und Einzelbegründung und der daraus hervorgegangenen Grundwassersteuerungsverordnung (GruWaSteuV) das aus historischen Gründen fehlende Grundwassermanagement mit **siedlungs- und umweltverträglicher** Grundwasserstandssteuerung für die vorstehend genannten Wasserwerke eröffnet und übertragen.

Mit § 37 a BWG wurde die **siedlungsverträgliche** Grundwasserstandssteuerung an die Trinkwassergewinnung in den zehn Berliner Wasserwerken der BWB gekoppelt. .

§ 37 a BWG wurde vom Berliner Abgeordnetenhaus nicht beschlossen, um die **siedlungsverträgliche** Grundwasserstandssteuerung später auf die Bürger/innen zu übertragen!

### **Grundwasserpolitik in Berlin gemäß § 37 a BWG = Daseinsvorsorge = Koordination von Siedlungs-, Gesundheits- und Umweltbelangen**

### **Anmerkung zu einer ausgewogenen Grundwasserpolitik in Berlin:**

Mit DRS 15/5549 vom 12.10.2006 konstatierte die damalige Senatorin, Frau Junge-Reyer (SPD):

*Durch die Regelung des neu erlassenen § 37 a Abs. 5 Nr. 1 des Berliner Wassergesetzes ist der für die Wasserwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung nicht nur die rechtliche Möglichkeit eingeräumt, sondern nach Maßgabe näherer Regelungen in einer Rechtsverordnung auch die Aufgabe übertragen worden, durch Nebenbestimmungen zu den den Wasserbetrieben erteilten Erlaubnissen zur Grundwasserentnahme für die öffentliche Wasserversorgung darauf hinzuwirken, dass die Fördermengen im gesamten Stadtgebiet so aufeinander abgestimmt werden, dass Vernässungsschäden in bebauten Gebieten nach Möglichkeit vermieden werden. Adressat des Grundwassermanagements ist ausschließlich die öffentliche Wasserversorgung, also die BWB.*

Es wäre vernünftig, sich diesen Aussagen und den daraus folgenden Handlungsweisen anzuschließen.

## Die Blockade des § 37 a BWG durch den Berliner Senat

Der Berliner Senat aber blockiert, ignoriert und negiert den § 37 a BWG mit Begründung und Einzelbegründung und nimmt damit seine Aufgabe, siedlungsverträgliche Grundwasserstände im dicht bebauten Stadtgebiet durch einen intelligenten Ausgleich der Fördermengen der zehn Berliner Wasserwerke untereinander zugunsten der im Urstromtal fördernden Wasserwerke, wozu auch das Wasserwerk Johannisthal (WJ) gehört, herbei zu führen, nicht wahr:

- Die ersatzlose Stilllegung des Wasserwerkes Jungfernheide im Jahr 2010 führte dazu, dass die in seinem Einflussbereich liegenden Siemenswerke von hohen Grundwasserständen bedroht wurden. § 37 a BWG galt hier anscheinend nicht. Die Firma Siemens musste Brunnenanlagen des ehemaligen Wasserwerkes in Eigenregie übernehmen und zusätzliche Brunnen auf dem Werksgelände bauen, um ihre wertvollen Bausubstanzen zu schützen. Ein umfangreiches und für die Firma Siemens teures Bewilligungsverfahren wurde dazu entwickelt und durchgeführt.
- Auch im Bewilligungsverfahren für die BWB für das Wasserwerk Wuhlheide lehnte es der Senat ab, neben der umweltverträglichen Grundwasserstandssteuerung auch die siedlungsverträgliche Regulierung nach § 37 a BWG sicher zu stellen.
- Was geschieht mit dem im Jahr 2001 unterbrochenen Bewilligungsverfahren für das Wasserwerk Johannisthal, wenn es nach Beendigung der Altlastensanierung wieder aufgenommen wird?

## Der „Abschlussbericht“ zum Runden Tisch Grundwassermanagement und seine Folgen

Mit dem dem Abgeordnetenhaus vorgelegten Abschlussbericht verfälschte der Senat das Ergebnis des „Runden Tisches Grundwassermanagement 2012“ so enorm, dass er damit am 12.08.2014 seinen „Ausstieg“ aus dem ihm gesetzlich übertragenen Grundwassermanagement mit siedlungs- und umweltverträglicher Grundwasserstandssteuerung „begründete“ und anschließend das Pilotprojekt Buckower-Rudower Blumenviertel als „Hilfe zur Selbsthilfe“ inszenierte.

Der Beschluss des Berliner Senats vom **12.08.2014** zum „Ausstieg“ wurde mit einer auf **2,75 Mio.** Einwohner schrumpfenden Stadt, einem auf **150 Mio. m<sup>3</sup>/a** zurückgehenden Trinkwasserverbrauch und daraus resultierenden **Ewigkeitskosten** von **82 Mio. €/a** begründet. Das waren damals bereits falsche Zahlen!

Es ist gutachtlich bekannt, dass ein Grundwassermanagement mit **siedlungs- und umweltverträglicher** Grundwasserstandsregulierung bei einer Fördermenge von **230 Mio. m<sup>3</sup>/a** aller zehn Berliner Wasserwerke und ihrer intelligenten Steuerung untereinander zugunsten der im Urstromtal fördernden Wasserwerke, wozu auch das Wasserwerk Johannisthal gehört, zum „**Nulltarif**“ möglich ist. Die Fördermenge 2016 lag aufgrund der gestiegenen Bevölkerungszahl und des damit verbundenen höheren Trinkwasserbedarfs bereits bei **221 Mio.**, so dass auch die „Ewigkeitskosten“ = Ergänzungsfördermengen gegen **Null** gehen.

## Keine Gründung eines Verbandes oder Vereins

Das dem Land Berlin gesetzlich mit § 37 a BWG mit Begründung und Einzelbegründung vorgegebene Grundwassermanagement mit **siedlungs- und umweltverträglicher** Grundwasserstandssteuerung sieht eine Vereins- oder Verbandsgründung speziell zur **siedlungsverträglichen** Grundwasserstandssteuerung nicht vor.

Die Zwischenschaltung eines Verbandes / Vereins der Bürger/innen zwischen die Bewilligungsbehörde (Senatsumweltverwaltung) und die anscheinend für Planung, Bau und Betreiben einer neuen Brunnengalerie zuständigen BWB würde zu einer Verlagerung der **siedlungsverträglichen** Grundwasserstandssteuerung auf diesen Verband oder Verein führen. Letzteres lehnen wir als nicht dem Gesetz entsprechend ab.

Das würde zu massiven Problemen mit der dann im dicht bebauten Stadtgebiet vorrangig nur noch an die Gesetze der Wasserbewirtschaftung (**Anstreben des höchsten Grundwasserstandes aller Zeiten**) gebundene Bewilligungsbehörde (Senatsumweltverwaltung) führen, zumal analog zum Pilotprojekt Buckower-Rudower Blumenviertel danach ein Dutzend weiterer Verbände in Berlin gegründet werden müssten und um ihre jeweilige Grundwasserabsenkung kämpfen und untereinander konkurrieren müssten.

**Keine Zerstückelung der dem Land Berlin aufgetragenen Grundwasserregulierung in Berlin  
Grundwasserpolitik in Berlin gemäß § 37 a BWG =  
Koordination von Siedlungs-, Gesundheits- und Umweltbelangen**

## **Vorschlag zur Behebung der Grundwassernotlage im Buckower-Rudower Blumenviertel und in seinen angrenzenden Gebieten (BRB) gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 37 a BWG**

**Nachfolgend zeigen wir die dazu notwendigen Handlungsweisen der einzelnen Akteure:**

**Der Senat:** Die Altlastensanierung im Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal (WJ) und auf dem Wasserwerksgelände selbst ist nach Aussagen des Senats beendet. Daher kann der Senat das im Jahr 2001 abgebrochene öffentliche Bewilligungsverfahren für das WJ jetzt fortsetzen und die Daten für den geplanten Wasserwerksneubau ermitteln.

Das erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des § 37 a Berliner Wassergesetz (BWG) mit Begründung und Einzelbegründung. Die im WJ notwendigen / möglichen Fördermengen werden mit den Fördermengen der übrigen neun Berliner Wasserwerke koordiniert ---> Überarbeitung des Wasserversorgungskonzepts 2040. Dabei sind **verbliebene Altlasten** eingehend zu ermitteln!

Erst daraus ergeben sich für den maximalen Einflussbereich des WJ, wozu auch das BRB gehört, die etwa erforderlichen Ergänzungsfördermengen (= Ewigkeitskosten) zur normalen Trinkwasserförderung

- als Abschlüge in den Teltowkanal,
- als Bau von zusätzlichen Förderbrunnen an der Teltowkanal-Galerie des WJ als Ersatz für die durch die BAB A113 überbauten Brunnen dieser Galerie oder
- als neue Brunnengalerie im BRB.

Auf Grund des Bevölkerungszuwachses und des damit verbundenen höheren Trinkwasserverbrauchs ist eine Grundwasserregulierung gemäß § 37 a BWG in Berlin sogar schon bald zum **"Nulltarif"** möglich. Die Ergänzungsfördermengen in den Wasserwerken gehen gegen "Null" und damit auch die Ewigkeitskosten.

Die Brunnengalerie im Glockenblumenweg wird über den 31.12.2017 hinaus bis zur Abhilfe aus der Notlage weiter betrieben, instand gehalten (einschließlich Instandsetzung) und finanziert.

**Die BWB:** Die BWB planen, bauen und betreiben ein neues Wasserwerk Johannisthal und ggf. eine neue Brunnenanlage im BRB, soweit sich deren Notwendigkeit aus dem abgeschlossenen Bewilligungsverfahren für das WJ ergibt.

**Die Bürger/innen:** Die Bürger/innen haben die Grundwassernotlage in Berlin und insbesondere im BRB weder verursacht noch herbeigeführt, geschweige denn ihre Behebung zu finanzieren.

Um jedoch die seit über 23 Jahren währende, zu Lasten der Bürger/innen gehende Grundwassernotlage im BRB zu beenden, halten wir eine angemessene finanzielle Beteiligung der Bürger/innen, ggf. über Gebühren, an einem Abschlag vom Wasserwerksgelände in den Teltowkanal oder an den Betriebskosten einer neuen Brunnenanlage im BRB für denkbar. Angemessen: Jährlich im zweistelligen Eurobereich. Wir lehnen es ab, einen Verein/Verband zu gründen und ihm beizutreten, um wesentliche Aufgaben des dem Land Berlin mit § 37 a BWG eröffneten und übertragenen Grundwassermanagements zu übernehmen.

**Die Abgeordneten:** Die Mitglieder des Berliner Abgeordnetenhauses bitten wir, den Berliner Senat aufzufordern, die gesetzlichen Vorgaben des § 37a BWG umzusetzen und die mit Wirkung vom 06.08.2017 vom Senat außer Kraft gesetzte Grundwassersteuerungsverordnung umgehend wieder in Kraft zu setzen.

**Keine Zerstückelung der dem Land Berlin aufgetragenen Grundwasserregulierung in Berlin  
Grundwasserpolitik in Berlin gemäß § 37 a BWG =  
Koordination von Siedlungs-, Gesundheits- und Umweltbelangen in einer Hand**

### **Fazit**

Wir haben keinen Gesetzesmangel, sondern ein Umsetzungsproblem bei der Senatsumweltverwaltung!  
Der Vorschlag zur Präzisierung des § 37 a BWG kann jedoch dazu beitragen, das Problem zu lösen.

Klaus Langer Wolfgang Widder

Berlin, 12. Oktober 2017

- Anlage: Vorschlag zur Präzisierung des § 37 a BWG
- Anlage: Tabelle über Aussagen der Abgeordneten zur Behebung der Grundwassernotlage im BRB
- Anlage: Tabelle über Maßnahmen zur Behebung der Grundwassernotlage im BRB